

## Merkblatt für den Mieter !

-Rauchwarnmelder-

Auszug aus § 49 Abs. 7 BauO NRW:

„In Wohnungen müssen Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. Dieser muss so eingebaut oder angebracht und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. Wohnungen, die bis zum 31. März 2013 errichtet oder genehmigt sind, haben die Eigentümer spätestens bis zum 31. Dezember 2016 entsprechend den Anforderungen nach den Sätzen 1 und 2 auszustatten. Die Betriebsbereitschaft der Rauchwarnmelder hat der unmittelbare Besitzer sicherzustellen.....“

**Das Recht und die Pflicht zur Sicherstellung der Betriebsbereitschaft gebühren entsprechend der gesetzlichen Vorgabe dem unmittelbaren Besitzer, bei Wohnraummietverhältnissen also dem Mieter !**

Die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft umfasst die regelmäßige Wartung, die Funktionsprüfung und den Batteriewechsel. Die DIN 14676 „Rauchwarnmelder für Wohnhäuser, Wohnungen und Räume mit wohnungsähnlicher Nutzung“ ist als allgemein anerkannte Regel der Technik zu beachten.

Stellt der Mieter bei der Funktionsprüfung einen Defekt des Rauchwarnmelders fest, hat er den Vermieter zu informieren, so dass dieser den defekten Rauchwarnmelder austauschen kann.

Die Genossenschaft weist den Mieter darauf hin, dass eine Umnutzung von Räumen (z.B. Wohn- in Schlafräum) unverzüglich mitzuteilen ist, damit eine Anbringung von Rauchwarnmeldern erfolgen kann.

**- Wohnungs-Verein Rheine -**